



# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

9 LA 214/20  
4 A 476/17

In der Verwaltungsrechtssache

**Mr. Momin Ibrahim Hasani**  
**Laberstraße 25, 37115 Duderstadt**

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen nationaler Abschiebungsverbote  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 9. Senat - am 30. Juni 2021  
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen den  
Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Göttingen – 4. Kammer  
(Einzelrichterin) – vom 13. Oktober 2020 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien  
Zulassungsverfahrens.

## Gründe

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Göttingen zuzulassen, soweit dieses die Beklagte verpflichtet hat, für den Kläger ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan festzustellen, bleibt ohne Erfolg.

Der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) liegt nicht vor.

Eine Rechtssache ist grundsätzlich bedeutsam i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, wenn sie eine höchstrichterlich oder – soweit es eine Tatsachenfrage betrifft – obergerichtlich noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsfähig wäre und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf.

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt dementsprechend, dass eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage bezeichnet und erläutert wird, weshalb sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und – im Fall einer Tatsachenfrage – welche (neueren) Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. nur die Senatsbeschlüsse vom 4.3.2019 – 9 LA 189/19 –; vom

31.1.2019 – 9 LA 126/19 –; vom 15.1.2019 – 9 LA 107/19 –; vom 8.1.2019 – 9 LA 97/19 –

m. w. N.). Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Tatsachenfrage setzt eine intensive, fallbezogene Auseinandersetzung mit den von dem Verwaltungsgericht herangezogenen und bewerteten Erkenntnismitteln voraus. Es reicht nicht, wenn der Zulassungsantragsteller sich lediglich gegen die Würdigung seines Vorbringens durch das Verwaltungsgericht wendet und eine bloße Neubewertung der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Erkenntnismittel verlangt (hierzu Senatsbeschluss vom 3.1.2018 – 9 LA 163/17 –).

Hieran gemessen ist eine grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen nicht gegeben.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage,

„ob sich die tatsächlichen Verhältnisse infolge der weltweiten Corona-Pandemie derart verschlechtert haben, dass leistungsfähige erwachsene Männer ohne Unterhaltspflichten und ohne bestehendes familiäres oder soziales Netzwerk nicht in der Lage sind, ihr Existenzminimum zu erwirtschaften oder verelende würden, sodass eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu besorgen und ein nationales Abschiebungsverbot festzustellen ist“,

ist nicht entscheidungserheblich. Das Verwaltungsgericht hat nicht angenommen, dass allein bei Vorliegen der genannten Kriterien, d. h. bei einem leistungsfähigen erwachsenen Mann ohne Unterhaltspflichten und ohne bestehendes familiäres oder soziales Netzwerk, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG wegen einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK festzustellen ist. Vielmehr ist es zu der Überzeugung gelangt, dass durch die Corona-Pandemie im Regelfall davon auszugehen sei, dass die Existenzsicherung in Afghanistan aktuell auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfüge. Der Senat lässt ausdrücklich offen, ob es den Standpunkt des Verwaltungsgerichts teilt, dass es für die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK und damit eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG auf das Kriterium der Durchsetzungsfähigkeit ankommt. Ausgehend von seinem Standpunkt hat das Verwaltungsgericht aber über die von der Beklagten aufgeworfenen Frage hinaus entscheidungserheblich darauf abgestellt, ob bei dem Kläger – einzelfallbezogen – über die von der Antragsgegnerin aufgeworfenen Frage hinausgehend eine besondere Durchsetzungsfähigkeit gegeben ist. Eine solche besondere Durchsetzungsfähigkeit könne nach Auffassung des Gerichts z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderer organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit im Umgang mit roher Gewalt. Eine besondere Durchsetzungsfähigkeit hat das Gericht bei dem Kläger verneint.

Hinsichtlich der von der Beklagten aufgeworfenen Frage,

„ob, bzw. inwieweit nicht vulnerablen und grundsätzlich arbeitsfähigen - Rückkehrern infolge der Covid-19 Pandemie in Afghanistan dort landesweit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK droht“,

hat sie ebenfalls eine Entscheidungserheblichkeit nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht hat nicht festgestellt, dass der Kläger zu einem „nicht vulnerablen“ Personenkreis gehört. Darüber hinaus hat es auch nicht seine Entscheidung darauf gestützt, dass dem „grundsätzlich“ arbeitsfähigen Kläger allein aufgrund der Corona-Pandemie eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG droht.

Vielmehr hat es in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Senatsbeschlüsse vom 11.12.2020 – 9 LA 156/29 –; 1.12.2020 – 9 LA 156/20 –; vom 12.12.2019 – 9 LA 452/19 – juris Rn. 13) ausdrücklich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt (vgl. Seite 9 des Gerichtsbescheids) und ist im Weiteren – wie bereits ausgeführt – zu der Überzeugung gelangt, dass durch die Corona-Pandemie im Regelfall davon auszugehen sei, dass die Existenzsicherung in Afghanistan aktuell auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen werde, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfüge.

Darüber hinaus ist die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob die Corona-Pandemie bei „nicht vulnerablen“ und „grundsätzlich“ arbeitsfähigen Rückkehrern zu der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt, nicht klärungsfähig, weil sie nicht hinreichend bestimmt ist. Die Beantwortung der Frage bedingt, dass Rückkehrer „grundsätzlich“ arbeitsfähig sind, und umfasst damit auch Fallgestaltungen, in denen die Arbeitsfähigkeit zumindest eingeschränkt ist. Wann danach eine „grundsätzliche“ Arbeitsfähigkeit gegeben ist und welche Auswirkungen die Corona-Pandemie in Afghanistan im Falle einer lediglich „grundsätzlich“ gegebenen Arbeitsfähigkeit darauf hat, dass die humanitären Verhältnisse ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK in der Person des Schutzsuchenden ausnahmsweise begründen, ist einer allgemeinen Klärung nicht fähig, zumal es darauf ankommt, in welchem Umfang seine Arbeitsfähigkeit nicht gegeben ist, über welche Qualifikationen der Schutzsuchende verfügt und ob für ihn auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage besteht (vgl. Senatsbeschluss vom 13.1.2021 – 9 LA 150/20 –).

Soweit die Beklagte ihre Frage darüber hinaus unter die Bedingung stellt, dass es sich um einen „nicht vulnerablen“ Rückkehrenden handelt, ist die Frage ebenfalls zu unbestimmt (vgl. Senatsbeschluss vom 13.1.2021 – 9 LA 150/20 –). Der Begriff der „Vulnerabilität“ (i. S. v. Verwundbarkeit oder Verletzlichkeit) ist rechtlich nicht determiniert und wird vom Verwaltungsgericht in Bezug auf den Kläger auch nicht verwendet. Insoweit ist offen, wann von einer fehlenden „Vulnerabilität“ auszugehen ist, und ob ein volljähriger gesunder Mann nicht vulnerabel ist, wenn er eingeschränkt belastbar oder durchsetzungsfähig wäre (vgl. zur individuellen Belastbarkeit und

Durchsetzungsfähigkeit: BremOVG, Urteil vom 24.11.2020,- 1 LB 3518/20 - juris Rn. 55).  
Im Übrigen bedarf die Frage, ob ein bestimmter Personenkreis als „vulnerabel“ einzustufen ist und deshalb dem Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre, einer Abwägung aller konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. Senatsurteil vom 24.9.2019 – 9 LB 136/19 – juris Rn. 205).

Soweit die Beklagte eingangs ihrer Zulassungsbegründung eine Zulassung auch nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG begehrt, fehlt es hierzu an jeglicher Darlegung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Blomenkamp

Göll-Waechter

Leitsch

Beglaubigt  
Lüneburg, 01.07.2021

- elektronisch signiert - [Redacted]  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle